







Jus publ. Sax.

Landtags - Acten

vom Jahre 1849.

Vierte Abtheilung,

die als Handschrift für die Mitglieder der Kammern gedruckten
Schriften enthaltend.

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Landtags-Acten

dem Jahr 1848

Stenographische Verhandlungen

der Abgeordneten der Provinzialparlamentarier von Preussen

in der Sitzung vom 18. März 1848

Druck

Verlag von C. Neumann, Neudamm, in der Buchhandlung des Herrn C. Neumann, Neudamm.

I.

Decret an die Kammern.

Die zu ergreifenden finanziellen Maaßregeln betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer den 17. März 1849.

In der Anfüge A. werden den versammelten Kammern diejenigen Anträge zur behufigen Berathung vorgelegt, zu denen die für das Jahr 1849 in Aussicht stehenden außerordentlichen Zahlungsbedürfnisse zunächst Anlaß geben. Es sind auch Se. Königliche Majestät ihrer thunlichst zu beschleunigenden Erklärung hierauf gewärtig.

Dresden, am 14. März 1849.

Friedrich August.



Carl Wolf von Ehrenstein.

A.

Fernere finanzielle Maaßregeln für außerordentliche Staatszwecke betreffend.

Um die Regierung in den Stand zu setzen, nicht allein die dringend nöthigen Staatsbedürfnisse decken, sondern auch den dem Staate drohenden Eventualitäten mit Sicherheit und Kraft entgegenzutreten und vorzüglich den Staatscredit ungeschmälert erhalten zu können, ertheilten die am außerordentlichen Landtage 1848 versammelt gewesenen Stände derselben eine Ermächtigung zur Aufnahme von 5½ Millionen Thalern auf den Credit des Staats, und zwar:

- a) sowohl durch Ausgabe im Besitz des Staats befindlicher 3procentiger Staatspapiere der Anleihe vom Jahre 1830 und 1844, unter Erhöhung des Zinsfußes derselben auf 5 Procent, als auch
- b) im Wege des Handdarlehns, gegen beiden Theilen freistehende einjährige Kündigung.

Von dieser Ermächtigung ward zeither bis zur Höhe von etwa 3 Millionen Thaler in der Art Gebrauch gemacht, daß ein dem entsprechender Betrag der in 5 Procent Zinsen tragende Staatspapiere verwandelten 3procentigen Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844 aus den Beständen der Hauptstaatscasse veräußert und sonach eine Verstärkung der baaren Cassenvorräthe erzielt wurde, ohne daß es einer Vermehrung der eigentlichen Staatsschuld bedurft hat. Die Aufnahme von Handdarlehen bei der Hauptstaatscasse blieb davon unberührt, indem selbige zur Zeit erst die Summe von etwas über 4,443,000 Thalern erreicht, folglich sich noch innerhalb der von den frühern Ständeversammlungen ausgesprochenen Ermächtigungsgrenze von 4½ Millionen bewegt hat.

Die Regierung würde sonach allerdings für berechtigt zu achten sein, die von der außerordentlichen Ständeversammlung des Jahres 1848 genehmigten Creditmaaßregeln bis zur Höhe von 2½ Millionen Thaler annoch in Ausführung bringen zu können. Sie zieht es jedoch vor, sich deshalb zuvörderst mit den jetzt versammelten Kammern in Einvernehmen zu setzen, theils, weil den damals in Aussicht gestandenen Verwendungen für außerordentliche Staatszwecke mehre neue hinzugetreten, für welche eine Erweiterung der noch offenen finanziellen Ermächtigungen zu beantragen ist, theils,

weil für den Fall einer derartigen Erweiterung jene früher für zweckentsprechend zu erachten gewesenen Maaßregeln sich nicht mehr als ganz ausreichend darstellen dürften.

I.

Als Gegenstände der außerordentlichen Zahlungsbedürfnisse für das Jahr 1849 lassen sich bezeichnen:

- a) 213,064 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf. Mehrbetrag des außerordentlichen Staatsaufwands, nach Ausweis der diesjährigen Budgetvorlage;
- b) 1,233,000 = — = — = reservirter Betrag für Staatsseisenbahnen auf Bewilligungen früherer Jahre, ingleichen
- c) 1,294,000 = — = — = neues Postulat für den nämlichen Zweck, laut der hierüber ergehenden besondern Vorlage;
- d) 84,000 = — = — = ohngefährer Zuschuß an die sächsisch-schlesische Eisenbahngesellschaft, auf Grund der übernommenen Zinsengarantie;
- e) 1,175,935 = 27 = 8 = annähernd für solche Ausgaben, deren Bedarfseintritt und Höhe von so vielfachen Voraussetzungen und Eventualitäten abhängig ist, daß von einer nähern Quantificirung derselben zur Zeit abgesehen werden muß.

4,000,000 Thlr. — Ngr. — Pf. in Summa.

Indem, zu Begründung der vorausgeführten Verwendungen, die Regierung

ad a. b. und c.

auf die betreffenden besondern Vorlagen Bezug zu nehmen,

ad d.

hingegen zu erwähnen hat, daß hier derjenige Betrag in Ansatz gekommen, welcher auf das Jahr 1848, wiewohl vorbehältlich einer definitiven Abrechnung hierüber, zu verabsolgen gewesen, glaubt sie

ad e.

als solche Ausgaben, rücksichtlich deren in nächster Zeit auf Bereithaltung außerordentlicher Deckungsmittel Bedacht zu nehmen sein wird, hauptsächlich bezeichnen zu müssen:

etwaige extraordinaire Bedürfnisse für die Armee,
 matrikularmäßige Beiträge zur deutschen Flotte und zu Verpflegung der Reichstruppen,
 Organisationsveränderungen in der Gerichtsverfassung und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung,
 Ueberschreitungen bei einzelnen budgetmäßigen Ausgabepositionen, welche, weil auf mehrere Jahre vertheilt, wie
 z. B. Kosten des Landtags, für die Nationalversammlung u. s. w., mit einer niedrigeren Summe, als jedenfalls im Jahre 1849 erforderlich, etatisirt sind,
 Ausfälle an den Etatsummen einzelner Einnahmepositionen,
 Zinsenbedarf für eine neu zu eröffnende Staatsanleihe,
 Zahlungen im Fall der Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn für Staatsrechnung.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wenn die Voraussetzungen und Eventualitäten, welche möglicherweise hierbei in Frage kommen können, insgesammt sich verwirklichen sollten, alsdann leicht ein die obigen 1,175,935 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf. beträchtlich übersteigendes Gelderforderniß herbeigeführt werden könnte. Nichtsdestoweniger hat man für jetzt sich auf den Ansatz jener Summe beschränkt, in der Erwartung, daß manche der jetzt sich in Aussicht stellenden Ausgaben entweder ganz auf sich beruhen, oder doch weiter hinaus verschoben bleiben können, etwaige Ueberschreitungen in dieser Beziehung hingegen, wenn deren Unumgänglichkeit außer Zweifel liegt, als in sich gerechtfertigte zu betrachten und eintretenden Falls die Mittel zu deren Deckung einstweilig in den mobilen Vermögensbeständen oder in andern geeigneten Hilfsquellen zu finden sein werden. Einer besondern Berücksichtigung der auf gekündigte Handdarlehne zu leistenden Rückzahlungen wird es nicht bedürfen. Denn obschon dieselben, nach Ausweis der bis jetzt vorliegenden Kündigungen, im Jahre 1849 eine Summe von circa 416,000 Thlr. — — erreichen werden, so bietet doch theils der zu erwartende Eingang fernerer Handdarlehne, theils der über den Betrag von 3 Millionen Thalern hinaus fortzusetzende Verkauf der noch in Borrath befindlichen 5procentigen Staatsschuldencassenscheine einen reichlichen Ersatz dafür dar.

Wenn hiernächst der sub b. bemerkte Zahlungsbedarf bereits unter der von frühern Ständeversammlungen ausgesprochenen Bewilligung begriffen ist, der sub d hingegen mehr die Natur einer Vermögensverwandlung, als die eines zu

bestreitenden wirklichen Staatsaufwandes an sich trägt, indem gleichzeitig eine, wenn auch vorerst sehr zweifelhafte Activforderung der Staatscasse dadurch hervorgerufen wird, so hat dagegen im Uebrigen die Regierung sowohl auf ausdrückliche Bewilligung der sub a. und c. gedachten Postulate, als auch auf eine allgemeine Ermächtigung, daß für die sub e. bezeichneten Zwecke das unumgängliche Erforderniß verwendet werden möge, bei den Kammern hiermit anzutragen.

II.

Um für die vorangedeuten außerordentlichen Staatszwecke eine Verstärkung der baaren Cassenvorräthe bis zur Höhe von 4 Millionen Thaler zu erzielen, würde zwar, der eingangsgedachten ständischen Ermächtigung entsprechend, auf dem bereits eingeschlagenen Wege in der Art ferner fortgeschritten werden können, daß man die Maaßregel der Conversion in 5 Procent Zinsen tragende Staatspapiere auch auf die im Besitz der Hauptstaatscasse befindlichen 3procentigen Staatsobligationen der Anleihe vom Jahre 1830 ausdehnte und diese durch Verkauf flüssig zu machen suchte. Abgesehen aber davon, daß auf solche Weise der muthmaassliche Bedarf immer noch nicht vollständig zu erlangen wäre, indem der jetzige Borrath an dergleichen Obligationen die Höhe von circa 1,680,000 Thaler erreicht, glaubt auch die Regierung um deswillen hiervon abrathen zu müssen, weil ein noch weiteres Herabgehen der mobilen Vermögensbestände ihr gänzlich die Mittel entziehen würde, bei Eintritt ganz unvorhergesehener Zeitumstände, in der Verpfändung oder Veräußerung von Staatseffecten augenblickliche Aushülfe finden zu können.

Sie ist vielmehr der Ansicht, daß die Bereithaltung der außerordentlichen Zahlungsbedürfnisse vorerst durch Herbeiziehung fremder Capitalien ins Werk zu setzen sein werde. Für diesen Zweck bieten zunächst sich folgende Modalitäten dar:

- a) fernere Aufnahme kündbarer Handdarlehne von benannten Gläubigern,
- b) Eröffnung einer Staatsanleihe im Auslande,
- c) Eröffnung einer solchen im Inlande.

Zu a.

Durch Handdarlehne würde muthmaasslich nur ein kleiner Theil des Bedarfs gedeckt werden können, da die jetzige Handdarlehnschuld noch zur Zeit nicht den auf früherer ständischer Ermächtigung beruhenden Betrag von 4½ Millionen Thaler erreicht hat, folglich aber die weiter eingehenden Darlehne dieser Art zunächst dazu zu benutzen sein werden, theils die innerhalb jener Ermächtigungsgrenze noch bestehende Lücke, theils die auf gekündigte Capitale zu leistenden Rückzahlungen damit auszugleichen. Zudem nimmt die hierüber bestehende Cassen- und Rechnungsführung, wegen der von Halb- zu Halbjahr auszufüllenden Quittungsformulare über ganz verschiedenartige Zinsbeträge an etwa 1200 einzelne Darleiher, wegen der ein- und zurückzahlenden Capitals- ingleichen der laufenden Zinszahlungen, sowie endlich wegen Berücksichtigung etwa eingetretener Besitzesveränderungen und der dadurch bedingten Legitimationsprüfungen, schon dormalen die Arbeitskraft, Aufmerksamkeit und Verantwortlichkeit der Hauptstaatscasse so sehr in Anspruch, daß eine namhafte Erweiterung dieser Schuld kaum zu wünschen, sondern eher für angemessen zu achten sein möchte, einen Theil derselben, wenn man einmal zu Eröffnung einer Staatsanleihe au porteur sich entschließt, in die letztere mit überleiten zu können.

Zu b.

Der auch im Auslande gebührend Anerkennung findende, auf der Grundlage strengster Gewissenhaftigkeit in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, wie des sichern und ordnungsmäßigen Ganges der Finanzverwaltung hiesiger Lande, beruhende sächsische Staatscredit berechtigt zu der Erwartung, daß eine Anleihe mit ausländischen Bankhäusern unter Bedingungen sich zu Stande bringen lasse, die, im Hinblick auf die jetzigen Zeitverhältnisse und den Vorgang anderer Regierungen, keineswegs als unvortheilhaft sich darstellten.

Der Zinsfuß eines solchen auf die feste Summe von 4 Millionen Thaler mit 1 Procent Tilgungsfond nebst Zinszuschlag zu richtenden, nach Befinden als „Königlich Sächsische Staatsseisenbahnleihe“ zu bezeichnenden Darlehns mit der den Unternehmern einzuräumenden Befugniß, Partialobligationen au porteur hierüber auszufertigen und in Verkehr zu bringen, würde kaum niedriger, als zu 5 Procent bestimmt und auch dann noch dasselbe nach Maaßgabe der jedesmaligen Verhältnisse des Geldmarkts nicht ohne einen den letztern entsprechenden Abzug unter Pari zum Abschluß gebracht werden können.

Zu c.

Auch bei einer im Inlande aufzunehmenden Anleihe möchte der Zinsfuß nicht füglich niedriger als 5 Procent festzustellen sein. Ferner würde man dabei, wie bei der Anleihe vom Jahre 1847 durchgehends auf Appoints von 500 oder

nach Befinden von 200 Thaler sich zu beschränken, den Tilgungsfond auf mindesten 1 Procent der ursprünglichen Anleihe summe nebst Zuschlag der an den ausgelosten Obligationen erspart werdenden Zinsen festzusetzen, mit der im Wege halbjähriger Ausloosung zu bewirkenden Tilgung aber erst nach 5 Jahren von Eröffnung der Anleihe an zu beginnen haben. Für die auszugebenden Obligationen könnte entweder die bisherige Benennung „Staatsschuldencassenscheine“ oder die bezeichnendere „Staatsseisenbahnanleihe“ gewählt werden. Es steht zu hoffen, daß schon auf diese Grundlagen hin, allenfalls mit Gewährung einiger Vortheile rücksichtlich der Stückzinsenausgleichung, es gelingen werde, den beabsichtigten Zweck im Wege einer glatten, d. h. auf die feste Summe von 4 Millionen Thalern beschränkten Anleihe zu erreichen. Diese sich hingegen annehmen, daß es dazu eines noch mehr Anreizes für die Darleiher bedürfe, so könnte, in ähnlicher Weise, wie bei der Anleihe vom Jahre 1847, die zu debitirende Anleihe summe auf das Doppelte erhöht, den Abnehmern aber nachgelassen werden, $\frac{1}{4}$ des Betrags in 3procentigen inländischen Staatspapieren und noch $\frac{1}{4}$ in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe einzuzahlen. Es hat dieses Verfahren sehr wesentlich dazu beigetragen, den raschen Absatz der 4procentigen Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1847, zu befördern und zugleich auf den Coursstand der niedriger Zinsentragenden Staatspapiere günstig einzuwirken.

Auch ward dadurch ein sehr zweckmäßiges Auskunftsmittel erlangt, die für neue Rentenüberweisungen an die Landrentenbank erforderlichen Rentenbriefe an die Berechtigten aushändigen zu können, ohne gleichwohl in dem Betrage der cursirenden derartigen Effecten eine erhebliche Steigerung für jetzt herbeizuführen. Allerdings hätte dann die Staatscasse in der ersten Zeit wegen der mehraufgebrachten 4 Millionen die Zinsendifferenz zwischen resp. 3 und $3\frac{1}{3}$ Procent gegenüber von 5 Procent, mithin auf's Jahr 73,333 Thlr. 10 Ngr. —, noch besonders zu übertragen, jedoch nur so lange, als nicht jene Effecten bei vorschreitender planmäßiger Tilgung ohnehin zur vollen Auszahlung gelangen.

Sollte daher jenes Verfahren auch gegenwärtig wiederum Anklang finden, so würde die beabsichtigte Anleihe etwa in folgender Weise in Vollzug zu setzen sein:

- 1) deren Betrag wäre nominell auf 8 Millionen Thaler zu bestimmen.
- 2) Von den bis zur Höhe von 4 Millionen an Zahlungsstatt anzunehmenden und, soweit nöthig, aus den Vorräthen der Hauptstaatscasse zu ergänzenden Effecten wären 2 Millionen 3procentiger inländischer Staatspapiere als Depositum an die Staatsschuldencasse abzugeben, 2 Millionen Landrentenbriefe hingegen, als ein Vorschuß von Seiten der Hauptstaatscasse, zur Verfügung der Landrentenbank zu stellen.
- 3) Eine landesherrliche Declaration erteilte die nöthige Zusicherung, daß von jenen 8 Millionen wirklich nur 4 Millionen zu außerordentlichen Staatszwecken verwendet werden sollen.
- 4) Die Ausgabe der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse zur Ausfertigung zu bringenden neuen Staatsobligationen hätte bei der Staatsschuldenbuchhalterei unmittelbar und den sonst Seiten des Ausschusses damit beauftragten Cassenstellen zu erfolgen.
- 5) Nächst der sofortigen Abnahme würden auch Subscriptionen mit bloß theilweisen Einzahlungen zuzulassen sein.
- 6) Entsprechende Stückzinsenremisse, ingleichen verhältnißmäßige Verkaufsprovisionen an Abnehmer größerer Beträge könnten, je nach dem Ermessen des Finanzministeriums, ebenfalls zugestanden werden.
- 7) Im Uebrigen wären hierbei die wegen der Anleihe vom Jahre 1847 getroffenen Bestimmungen soweit thunlich zu analoger Anwendung zu bringen.

Nach Befinden ließe sich auch eine theilweise Abwicklung der Handdarlehnschuld in der Art damit in Verbindung setzen, daß man

- 8) den Inhabern der über Handdarlehne ausgestellten Schuldverschreibungen freistellte, dieselben binnen einer gewissen Zeit gegen abzunehmende 5procentige Staatsobligationen umzutauschen, zugleich auch
- 9) den Vorbehalt auszusprechen hätte, die obige Anleihe summe von 8 Millionen Thalern um den Betrag der auf solche Weise zur Rückzahlung kommenden Handdarlehne verstärken zu können.

Da es zur Zeit als ganz ungewiß sich darstellt, welcher der sub a. b. und c. angedeuteten Wege, nach Maafgabe der nicht im Voraus zu übersehenden Umstände, am geeignetsten zu verfolgen, oder inwieweit namentlich die sub c. erörterten Vorschläge behufsig zu modificiren sein dürften, so wird für jetzt von Vorlegung und Berathung eines bezüglichen Gesetzes noch abgesehen werden können.

Vielmehr wird es dienlich sein, der Staatsregierung bei den in Ausführung zu bringenden finanziellen Maafregeln in der Wahl der Mittel möglichst freie Hand zu lassen.

Dieselbe beantragt daher bei den Kammern:

- a) zwar über die verschiedenen hierbei in Frage kommenden Anleiheoperationen gutachtlich sich auszusprechen, zugleich jedoch
- b) ihr eine allgemeine Ermächtigung dahin ertheilen zu wollen, daß
 - aa) die bis zur Höhe von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler noch offene finanzielle Ermächtigung der außerordentlichen Ständeversammlung des Jahres 1848 zu Verstärkung der baaren Cassenvorräthe auf den Betrag von: Vier Millionen Thaler festgestellt,
 - bb) für deren Beschaffung im Sinne der obigen Andeutungen sub II. a. b. und c. auf die nach Lage der Umstände am geeignetsten erscheinende Weise Sorge getragen, und
 - cc) eintretenden Falls das erforderliche Anleihegesetz mit Bezugnahme auf die erfolgte Beistimmung des Landtags erlassen werden möge;
 nicht minder endlich
- c) der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, soweit nöthig, zu verfassungsmäßiger Mitwirkung, rücksichtlich der in Ausführung zu bringenden Anleiheoperationen, zu beauftragen.

Eventuell wünscht sie auch darüber des Einverständnisses der Kammern sich zu versichern, daß

- d) die früher ausgesprochene Ermächtigung, die Conversionsmaaßregel von 3 auf 5 Procent nach Befinden auch auf die im Besitze der Staatscasse befindlichen Anleiheobligationen vom Jahre 1830 ausdehnen zu können, einstweilen als fortbestehend zu betrachten sei.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



II.

Decret an die Kammern

auf die Landtagschrift, betreffend die Tödtung Robert Blum's zu Wien.

Eingegangen bei der I. Kammer am 20. März 1849.

Seine Königliche Majestät eröffnen den Kammern in Erwiderung der Landtagschrift Nr. 21. vom 23. Februar dieses Jahres, wie Allerhöchstdieselben auf die darin sub a. und b. gestellten Anträge hauptsächlich Entschließung zu fassen, zur Zeit Bedenken tragen.

Dresden, den 19. März 1849.

Friedrich August.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

II

Vertrag an die Kammer

auf die Landeshauptstadt, betreffend die Zahlung des Jahreszinses an die

Landeshauptstadt, den 1. Januar 1800

Die Kammer hat die Ehre, die Landeshauptstadt zu benachrichtigen, dass die

Landeshauptstadt

Landeshauptstadt



III.

B e r i c h t

des außerordentlichen Ausschusses der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, die Zurückberufung des Gesandten von Koenneritz betreffend.

Berichterstatter:

Köchly.

Eingegangen den 2. April 1849.

Das Königliche Decret, welches am 27. März in geheimer Sitzung der Kammer mitgetheilt wurde, besagte, daß Se. Majestät der König auf den durch die Landtagschrift vom 23. Februar dieses Jahres an Ihn gebrachten Antrag beider Kammern, die Zurückberufung des Gesandten von Koenneritz betreffend,

„hauptsächliche Entschließung zu fassen, zur Zeit Bedenken trage.“

Die Gründe für diesen Bescheid wurden von dem Minister des Auswärtigen entwickelt.

Die Kammer beschloß darauf:

1) einen außerordentlichen Ausschuß zur Begutachtung des Königlichen Decrets zu erwählen;

2) die Regierung zu ersuchen, der Kammer alle nöthigen Papiere vorzulegen.

Das Königliche Decret selbst ist zwar noch nicht in den Händen des gewählten Ausschusses. Da aber dasselbe in der Kammer bereits zur Verhandlung gekommen ist, so hält es der Ausschuß bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes für seine unabweißliche Pflicht, seinen Bericht ohne Verzug der Kammer vorzulegen.

Wenn aber der Ausschuß irgend noch einer Mahnung zur Beschleunigung bedurft hätte, so würde er dieselbe in der Vermuthung gefunden haben, welche der Herr Minister in der Ausschusssitzung einleitend vorausschickte, die Kammer habe eben durch jenen Beschluß die Sache zur Zeit auf sich beruhen lassen wollen.

Die Aufgabe des Ausschusses war, dem Sachverhalte und den gefaßten Beschlüssen gemäß, keineswegs eine nochmalige Prüfung des Verhaltens des Gesandten von Koenneritz in der Blum'schen Angelegenheit. Das Urtheil darüber, durch den Bericht der in dieser Sache niedergesetzten Deputation vollständig begründet, war durch die Kammerbeschlüsse vom 8. und 19. Februar ausgesprochen worden. Wie damals der vorige Minister des Auswärtigen (s. Verhandlungen der zweiten Kammer S. 240) ausdrücklich erklärte,

„daß die Regierung auch der Ansicht sei, er (der Gesandte) hätte seine Verpflichtung, Robert Blum zu schützen, in umfassenderer Weise erfüllen sollen, und daß sie ihm das bereits eröffnet habe;“

so ist auch bei den Verhandlungen am 27. März von dem jetzigen Minister des Auswärtigen auch nicht der leiseste Versuch gemacht worden, die Schuld des Gesandten von Koenneritz in Frage zu ziehen oder zu entschuldigen.

Der Ausschuß hat daher eine ganz andere Aufgabe als jene erste Deputation zu erfüllen. Er hat

1) die von der Regierung seit Uebergabe der Landtagschrift vom 23. Februar bis zum 27. März in dieser Sache gethanen Schritte zu prüfen;

2) die in der Sitzung vom 27. März mitgetheilten Gründe für die Entscheidung des Königlichen Decrets einer besondern Erwägung zu unterziehen.

In Bezug auf den ersten Punct wurde daher in der am 31. März abgehaltenen Ausschusssitzung dem Kammerbeschlusse gemäß der Minister des Auswärtigen um Vorlegung der nöthigen Papiere ersucht.

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

Der Herr Minister entgegnete darauf zunächst,

die Vorlage der Papiere schiene der Regierung um so bedenklicher zu werden, als sie die Hoffnung schwinden sehe, daß die Sache eine geheime bleibe; die Mittheilung politischer Documente sei bei noch obschwebenden Verhandlungen immer bedenklich; übrigens seien von Seiten der Oesterreichischen Regierung gar keine officiellen Noten an die Sächsische Regierung, sondern nur Depeschen an den hiesigen Oesterreichischen Gesandten ergangen, welche von diesem nur vorgelesen worden seien, ohne daß er davon eine Abschrift habe nehmen lassen.

Im Laufe der Verhandlungen erläuterte der Herr Minister die Sachlage noch dahin,

bald nach den diesseitigen Kammerverhandlungen sei eine erste Depesche von Seiten der Oesterreichischen Regierung an ihren Gesandten dahier in dem beregten Sinne ergangen und von dem Gesandten dem vorigen Minister des Auswärtigen mitgetheilt worden; dieser habe sodann mit dem Gesandten hierüber eine mündliche Unterredung gehabt, über welche ein Protokoll nicht aufgenommen worden sei; als Antwort auf diese mündliche Unterredung sei dann vor Kurzem eine zweite Depesche desselben Inhalts erfolgt.

Diese Depeschen seien aber nur vorgelesen worden und lägen nicht in der Hand des Ministers; etwas Weiteres sei in dieser Angelegenheit nicht ergangen.

Um nun das Verfahren des gegenwärtigen Ministeriums genügend zu beleuchten, muß in kurzen Worten etwas weiter zurückgegangen werden.

Der Minister des Auswärtigen hat in der Sitzung vom 27. März auf das Recht der Regierung hingewiesen, ihre diplomatischen Agenten zu wählen, zu entlassen, zu behalten, wie sie wolle. Dieses Recht hat sie namentlich den auswärtigen Staaten gegenüber aufrecht zu erhalten die Pflicht.

Ein Staat, welcher sich von einem andern die Wahl des an ihn zu sendenden Bevollmächtigten vorschreiben läßt, hat damit seine Selbstständigkeit diesem gegenüber in Frage gestellt. Die Regierung hatte die Schuld des Gesandten von Koenneritz schon vor den betreffenden Kammerverhandlungen anerkannt und ausgesprochen; der Eindruck, welchen Blum's Tödtung auf das ganze Sachsenvolk ohne Unterschied der Parteien machte, wurde von dem Ministerium getheilt: Mitglieder desselben wohnten der in der Residenz Statt gefundenen Todtenfeier bei. Dennoch geschahen keine Schritte, von der Oesterreichischen Regierung unmittelbar Genugthuung zu verlangen; dennoch ließ man den Mann noch länger das Sächsische Volk vertreten, welcher dem Gefallenen den nöthigen Beistand keineswegs geleistet hatte.

Die Kammerbeschlüsse vom 8. und 19. Februar konnten die Regierung an das erinnern, was übereinstimmend der Ruf des Volkes verlangte. Jene Beschlüsse überraschten Alles durch ihre Mäßigung; sie wurden einstimmig angenommen. Der zweite Beschluß, die Aufforderung an die Centralgewalt, ist seitdem von der Geschichte selbst beseitigt worden. Der erste Beschluß, die Abberufung des Gesandten, war keine feindselige Demonstration gegen Oesterreich, hatte es überhaupt mit Oesterreich gar nicht zu thun, sondern verlangte nur gegen einen Sächsischen Staatsangehörigen eine von der Gerechtigkeit wie der öffentlichen Stimme dringend geforderte Maaßregel.

Ein Abberufungsschreiben an den Gesandten von Koenneritz, welches sein Nachfolger mit den gehörigen Vollmachten überbrachte, würde auf das Einfachste die Sache beendet haben.

Es geschah Nichts.

Am 23. Februar ward die betreffende Landtagschrift eingegeben. Am 25. Februar trat das jetzige Ministerium sein Amt und somit die Hinterlassenschaft des vorigen Ministeriums, insoweit es dieselbe nicht ausdrücklich von sich wies, an.

Es mußte wissen, daß sich die Oesterreichische Regierung in jener ersten Depesche dahin ausgesprochen hatte, daß sie die Abberufung des Gesandten von Koenneritz als einen Act der Mißbilligung gegen sich betrachten und dem gemäß verfahren werde. Es ist nach dem oben Erwähnten klar, daß diese Ansicht, durch den Inhalt der Landtagschrift in keiner Weise unterstützt, entweder auf einer irthümlichen Auffassung des Verhältnisses oder auf einem übermäßigen Geltendmachen der Macht beruhte.

Was geschah dagegen von Seiten des Ministeriums? Es geschah Nichts. Es wartete ruhig, bis auf jene Unterredung des vormaligen Ministers des Auswärtigen eine zweite Depesche an den Oesterreichischen Gesandten einlief, und auf deren bloßes Vorlesen hin verstand es sich zu jenem Entschlusse, der in der Sitzung des 27. März mitgetheilt und motivirt wurde.

Es liegt also, — um das frühere Verhalten der Regierung hier zu übergehen — die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Mittheilungen vorausgesetzt, die Thatsache vor,

daß das derzeitige Ministerium weder den Willen gezeigt hat, dem Beschlusse der Kammern nachzukommen, noch einen Versuch gemacht hat, die Oesterreichische Regierung über ihre irthümliche Auffassung der Verhältnisse eindringlich aufzuklären und auf die schwer wiegenden Folgen ihres in das Recht des Sächsischen Staates eingreifenden Verlangens ernstlich hinzuweisen.

Es ist unglaublich, in einer so wichtigen Sache hat man sich zwei Depeschen vorlesen lassen und sich mit einer mündlichen Unterredung mit dem Oesterreichischen Gesandten begnügt. Aber es ist Thatsache und diese Thatsache spricht lauter, als alle weiteren Erörterungen. Was würde geschehen sein, wenn das Ministerium des 25. Februars einfach der Oesterreichischen Regierung erklärt hätte,

daß es in der Behauptung seines guten Rechtes mit den Volksvertretern, mit dem Volke Sachsens stehen und fallen werde?

Man würde jenseits dem Gesandten von Koenneritz ruhig die Abschiedsaudienz gewährt haben.

Wir haben die von der Regierung seit Uebergabe der Landtagschrift vom 23. Februar gethanen Schritte prüfen wollen; wir sind zu dem Ergebnisse gelangt, daß gar keine gethan worden sind.

Wir kommen nun zu den Gründen, mit welchen der Minister des Auswärtigen in der Sitzung vom 27. März den Bescheid des Decrets zu motiviren versucht hat. Er hat auch weder in der Ausschusssitzung, noch in dem heute überschiedten Exposé neue Gründe geltend gemacht.

Höhere politische Rücksichten also sind es, welche die Regierung geleitet haben, welche eben jetzt von erhöhter Bedeutung seien.

Die Oesterreichische Regierung habe eigentlich schon in den nach Blums Tode erfolgten Kundgebungen im Sächsischen Volke schwere Verletzungen für sich erblickt, doch habe sie den aufgeregten Empfindungen Rechnung getragen und jene Kundgebungen ruhig hingenommen; aber die Angriffe hätten sich wiederholt, und so erblicke denn die Oesterreichische Regierung in der Abberufung des Gesandten eine ausdrückliche Mißbilligung ihres Verfahrens; habe daher unwiderlich und unabänderlich beschlossen, alle und jede Verbindung mit Sachsen abzubrechen; es sei daher ein offener Bruch unvermeidlich; das Aufhören allen und jeden Verkehrs mit Oesterreich stehe in Aussicht.

In wie fern die Zurückberufung des Gesandten keine Beleidigung für Oesterreich, sondern nur eine Rechtsausübung des Sächsischen Staats gegen einen seiner Angehörigen war, ist oben nachgewiesen. Für jene Kundgebungen aber, inso weit sie wirklich den Boden des Gesetzes verließen, ist in geeigneter Weise Genugthuung gegeben worden. Dafür aber, daß die gesetzlichen Kundgebungen eines Volkes den Beifall einer jenseitigen Regierung weder beanspruchen noch erhalten, ein unverletzliches Recht eines jeden nicht fremder Gewaltherrschaft anheimgefallenen Staates preis geben, hieße die Ehre und Selbstständigkeit Sachsens preis geben.

Uebrigens braucht man nicht in den „dunkeln Irrgängen der Diplomatie“ vertraut zu sein, um eine so kategorische Sprache Oesterreichs ohne alle vorangegangene Verständigung mindestens für sehr abweichend von dem sonstigen diplomatischen Brauche zu finden, — zumal in einer Depesche, welche nur für den eigenen Gesandten bestimmt ist und von diesem nur vorgelesen, aber nicht in Abschrift mitgetheilt wird.

Nothwendig ist hieraus der Schluß zu ziehen, daß die angegriffene Ehre Sachsens um so kräftiger zu wahren ist, selbst wenn dabei wirklich Gefahr für das Land vorhanden wäre.

Daß dem aber nicht so ist, hat der Minister des Auswärtigen in der Kammersitzung schon angedeutet, in der Ausschusssitzung bestimmt ausgesprochen. Er hat namentlich geäußert:

„daß nicht die geringsten aggressiven Maaßregeln zu befürchten seien; daß nicht einmal der Grenzverkehr geradezu gestört werden, sondern daß nur manche Erleichterungen desselben aufhören würden.“

Hierdurch erledigen sich besonders auch vollständig die Besorgnisse wegen materieller Nachtheile, welche Sachsen von einem derartigen Schritte haben würde; Besorgnisse, welche allerdings in dieser Sache an und für sich nicht maaßgebend gewesen wären, welche aber auch schon anderweitig durch Hinweisung auf Sachsens Lage im Zollverbande und auf die dann größere Benachtheiligung von Oesterreich selbst zurückgewiesen worden waren.

Desto mehr Gewicht hat man auf die höhern politischen Rücksichten gelegt. Regierung und Volk seien darin einig, in die innern Angelegenheiten Sachsens keine fremde Einmischung zu dulden. Da könne gerade jetzt bei der Vollendung des deutschen Verfassungswerkes Sachsen in den Fall kommen, an Oesterreich zur Aufrechthaltung seiner Selbstständigkeit eine Stütze suchen zu müssen. Ferner sei Regierung und Kammer eins, daß Oesterreich nicht aus dem deutschen Reiche ausscheide, Sachsen müsse daher Alles vermeiden, was dazu beitragen könne; endlich könne Sachsen von Oesterreich in der von Regierung und Volk gewünschten Einigung mit den stammverwandten Thüringischen Landen unterstützt werden.

Auch diese Gründe können bei gründlicher Betrachtung nicht durchschlagend erscheinen. Es ist der verkehrte Weg, dadurch seine Selbstständigkeit zu schützen, daß man sie einem Andern preis giebt, damit dieser sie schütze. Im Gegentheil, sie hat dann bereits aufgehört zu sein.

Der unbedingte Eintritt Oesterreichs in das deutsche Reich ist nunmehr durch die letzten Noten der Oesterreichischen Regierung für eine besonnene Beurtheilung in das rechte Licht gesetzt worden. Wir können und wollen uns hier auf eine so gewichtige Frage der großen Politik nicht einlassen; das steht aber fest, ob und wie Oesterreich eintritt, hängt von der Zurückberufung des Sächsischen Gesandten nicht ab.

Ueber die Vereinigung mit den stammverwandten Sächsischen Landen nur das Eine: wir wollen sie als eine freie Verbrüderung der Völker, nicht als das Resultat von diplomatischen Noten und Kabinetropolitik.

Es giebt für Sachsen in dieser verhängnißvollen Zeit nur Eine sichere und erfolgreiche Politik, die, daß Regierung und Volk einig sind in dem, was der deutschen Nation Noth thut, einig sind in Behauptung und Ausbau der im Jahre 1848 errungenen Freiheit. Diese Einigkeit allein ist Sachsens Stärke und Selbstständigkeit. Diese Einigkeit allein kann Sachsen befähigen, in der bevorstehenden Entscheidung ein schweres Gewicht in die Waagschale zu legen. Für wen Sachsen dieses Gewicht einlegt, kann nicht unschwer zu entscheiden sein, für den, welcher für die errungene ganze Freiheit einsteht. Sachsen muß sich entscheiden und bald: es wird nicht vergessen, daß seine nach Oesterreich hinüberschwankende Politik im 17ten, 18ten und 19ten Jahrhunderte sein Verderben war.

Churfürst Moritz schrieb im 16ten Jahrhunderte dem mächtigsten Fürsten der Christenheit, in dessen Reich die Sonne nicht unterging, Gesehe vor. Er konnte es, weil er das Ziel seiner Zeit, religiöse Freiheit, mit Kraft und Besonnenheit erstrebte. Sachsens Volk wird nicht erliegen, wenn es im 19ten Jahrhundert einig und fest steht im entscheidenden Augenblick um das Panier der ganzen vollen Freiheit Deutschlands sich schaart.

Aber wie auch die Geschicke sich wenden — die Zurückberufung des Gesandten von Koenneritz wird keinen Theil daran haben.

Sie kann daher nicht länger verschoben, — wohin die Worte des Decrets zu deuten schienen — sie kann nicht auf einem Umwege — etwa durch freiwilligen Rücktritt, oder aus finanziellen Gründen in Folge der am 27. März in Aussicht gestellten Verweigerung der dazu nöthigen Mittel — herbeigeführt, sie muß gerade jetzt ohne Verzug ausgesprochen werden. Nicht der aufgeregte Haß einer Partei, der gerechte Unwille des ganzen Volks verlangt es; nicht die blinde Leidenschaft des Augenblicks, die ruhige Erwägung der Umstände gebietet es.

Wir rathen daher der Kammer an, im Einverständnis mit der ersten Kammer der Regierung zu erklären:

- 1) daß sie bei ihren früheren Beschlüssen fest beharren;
- 2) daß sie in dem ganzen bisherigen Verfahren der Regierung in der von Koenneritzischen Sache sowohl eine Gefährdung der Ehre und Selbstständigkeit Sachsens nach Außen, als auch eine Mißachtung der allgemeinen Stimme des Sächsischen Volks erblicken;
- 3) daß sie in der Weigerung, den Gesandten von Koenneritz zurückzuberufen, zugleich in Erwägung der anderweitigen Haltung des Ministeriums den Kammern gegenüber, eine Unverträglichkeit mit den Bedingungen erkennen, unter welchen allein die Kammern mit der Staatsregierung zum Wohle des Vaterlandes fortzuwirken im Stande sind.

Dresden, den 2. April 1849.

Der außerordentliche Ausschuß zur Begutachtung des Königlichen Decrets, die Abberufung des Gesandten von Koenneritz betreffend.

H. Köchly.

E x p o s é.

Durch die Landtagschrift vom 23. Februar d. J. wurde der doppelte Antrag gestellt, daß der Gesandte von Koenneritz in Wien unverweilt abberufen und daß bei der Centralgewalt die weitere Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 16. November 1848 in Antrag gebracht werde. Das unterm 19. d. M. ergangene Königliche Decret giebt zu erkennen, daß Se. Königliche Majestät hierauf hauptsächlich Entschliesung zu fassen zur Zeit Bedenken tragen.

Es war inmittelst von einem Kammermitgliede eine Interpellation an die Regierung und zwar in der Art gestellt worden, daß gefragt wurde, ob und warum der Kammerbeschluß wegen Abberufung des Gesandten von Koenneritz noch nicht ausgeführt sei? Mit Beziehung hierauf muß die Regierung zunächst das verfassungsmäßige Recht für sich in Anspruch nehmen, nach eigenem Ermessen ihre Agenten zu wählen, sie zu wechseln oder beizubehalten. Es liegt gleichwohl der Regierung der Gedanke fern, Anträgen der Kammer, welche in diesem Betreff an sie gerichtet werden, jedwede Berücksichtigung unbedingt versagen zu wollen. Wenn aber ernste Bedenken hierbei einer Willfährung entgegenstehen, so kann und darf die Regierung diese nicht bei Seite setzen. Die Regierung verkennt aber auch nicht die Rücksichten, welche ein mit großer Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß der Kammern verdient. Eben deshalb will sie den Kammern die Gründe nicht vorenthalten, die sie verhindern, dem kundgegebenen Wunsche derselben zu entsprechen.

Das Ministerium hat gegenüber den ihm vorliegenden Kammerbeschlüssen von einer Erörterung der Frage: ob dem Gesandten eine solche Vernachlässigung seiner Amtspflichten, wie sie in der Landtagschrift angenommen wird, zur Last zu legen sei, — abgesehen und zunächst nur die politischen Folgen der verlangten Abberufung in's Auge gefaßt, in deren Erwägung aber ernste Bedenken gegen die Berücksichtigung des von den Kammern gestellten Antrags geschöpft.

Bereits von dem jüngst abgetretenen Minister des Auswärtigen ist bei früherem Anlasse in Folge bestimmter Kundgebungen der Oesterreichischen Regierung erklärt worden, daß höhere politische Rücksichten die Regierung von einer Abberufung des Gesandten in Wien zurückgehalten hätten. Diese Rücksichten bestehen nicht allein noch; sie haben sogar in neuester Zeit eine erhöhte Bedeutung gewonnen.

Es bedarf keiner ausführlichen Beleuchtung der schwebenden Zeitfragen, um im Interesse Sachsens die Nothwendigkeit eines ungestörten und guten Vernehmens mit den größern deutschen Staaten und insbesondere mit den zwei größten derselben in dem gegenwärtigen kritischen Augenblick darzuthun. —

Diesem Bedürfnisse würde aber nur unvollständig genügt werden können, wenn die von den Kammern beantragte unverweilte Abberufung des Gesandten in Wien erfolgte. Der Regierung ist, nach den von der Oesterreichischen Regierung wiederholt und bestimmt noch vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums abgegebenen Erklärungen darüber ein Zweifel nicht erlaubt, daß eine solche Maßnahme zu einem ernstern Zerwürfniß mit dieser Regierung führen würde. Die Oesterreichische Regierung ist hierbei, ihren eigenen Aeußerungen zufolge, keinesweges gemeint gewesen, der selbstständigen Entschliesung der Sächsischen Regierung irgend Grenzen setzen zu wollen. Allein nachdem die Kundgebungen, welche die Nachricht von der standrechtlichen Verurtheilung des Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung Robert Blum in Sachsen hervorgerufen hatte, inmitten der dadurch erzeugten Aufregung zum Theil in einer Weise geschehen waren, worin sie bereits eine schwere Verletzung der völkerrechtlichen Rücksichten erblicken zu müssen glaubte, hat dieselbe die in Aussicht gestellte Abberufung des diesseitigen Gesandten unter den gegebenen Umständen als einen gleichgültigen Act nicht anzusehen vermocht.

Es darf dieß schon als thatsächliche Kundgebung nicht unerwähnt bleiben, will man auch von dem rechtlichen Standpunkte absehen, welcher sich der Oesterreichischen Regierung darbot, sofern sie sich gegenüber der mit dem Verlangen der Abberufung in Verbindung gesetzten Mißbilligung ihres Verfahrens auf einen in Sachsen selbst festgehaltenen Grundsatz berief, wonach die Reichsgesetze erst dann Gültigkeit erlangen, wann sie im eigenen Lande publicirt sind, eine Vorbedingung, welche in Bezug auf das Reichsgesetz wegen Unverletzlichkeit der Abgeordneten zur Nationalversammlung bekanntlich damals weder in Oesterreich, noch in Sachsen erfüllt worden war.

Wie Folgeschwer aber eine solche Störung des guten Vernehmens mit einem mächtigen Nachbarstaate sein könne, werden sich die Kammern nicht verhehlen, wenn sie erwägen, daß die endliche Feststellung der deutschen Verfassungsfrage noch nicht erreicht ist, daß in Beziehung hierauf die Kammern selbst gegen ein Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bundesstaate sich ausgesprochen haben, daß ferner die von den Einzelstaaten in dem neuen Bundesverhältnisse einzunehmende Stellung Gegenstand weiterer Vereinbarung sein wird und daß endlich auch die materiellen Interessen des Landes hinsichtlich dessen Verkehrs mit dem Nachbarlande; unter den Rückwirkungen eines solchen Zerwürfnisses auf empfindliche Weise leiden können.

Was aber von dem ersten Antrage gilt, findet auch auf den zweiten Anwendung, abgesehen davon, daß eine Anregung bei der Centralgewalt wenig Erfolg verspricht, nachdem diese bisher wenig Geneigtheit bezeigt hat, um ein Verfahren zu rügen, welches sie und die deutsche Nationalversammlung mindestens eben so nahe traf, als das sächsische Volk.

[The following text is extremely faint and largely illegible due to bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the political discourse.]

- 6. 11. 86

18 Feb. 1984





